

Jugendhilfeausschuss
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 15.06.2023

Drucksache Nr. 051/2023 öffentlich

Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Anlagen: 4
Gäste: keine

Sachverhalt:

Die Amtszeit der derzeitigen Jugendschöffen läuft zum Ende des gerichtlichen Geschäftsjahres aus. Gemäß der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 (VwV Schöffen) sind wir gehalten, die Vorschlagsliste bis spätestens 04.08.2023 den zuständigen Gerichten zu übersenden.

Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuss gewählt.

Nach § 35 Abs. 2 Satz 1 JGG soll der Jugendhilfeausschuss ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 Satz 2 JGG).

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 Satz 2 JGG).

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Die gesetzlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit für das Amt des Jugendschöffen ergeben sich aus den §§ 31 – 35 GVG.

Aufgrund der Informationen der Amtsgerichte Villingen-Schwenningen und Donaueschingen ist mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Konstanz die Zahl der insgesamt zu wählenden Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen wie folgt festgesetzt worden:

	AG Bezirk DS	AG Bezirk VS ohne VS	AG Bezirk VS Stadtbezirk VS
	KJA	KJA	JuBIS
Hauptschöffen Jugendkammer Konstanz	4 (2 männl. + 2 weibl.)	---	4 (2+2)
Hauptschöffen Jugendschöffengericht VS	6 (3 männl. + 3 weibl.)	8 (4 männl. + 4 weibl.)	10 (5+5)
Ersatzschöffen Jugendschöffengericht VS	---	---	12 (6+6)
SUMME Jugendschöffen	10 (5 m. +5 w.)	8 (4+4)	26 (13+13)
SUMME Vorschlagslis- ten (mind. doppelte Anzahl)	20 (10+10)	16 (8+8)	52 (26+26)

Da die rechtliche Fusion der Jugendämter der Stadt Villingen-Schwenningen und des Schwarzwald-Baar-Kreises erst nach Aufstellung der Vorschlagslisten vollzogen wird, ist für die Vorschläge von Bewerbern aus dem Stadtgebiet Villingen-Schwenningen noch der Jugendhilfeausschuss der Stadt Villingen-Schwenningen zuständig.

Der Jugendhilfeausschuss des Schwarzwald-Baar-Kreises hat folgende Hauptschöffen vorzuschlagen:

- 8 Hauptschöffen für die Jugendkammern des Landgerichts Konstanz aus dem Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen (4 Frauen und 4 Männer)
- 12 Hauptschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen aus dem Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen (6 Frauen und 6 Männer)
- 16 Hauptschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen, aus dem Amtsgerichtsbezirk Villingen-Schwenningen (ausgenommen Stadtbezirk Villingen – Schwenningen; 8 Frauen und 8 Männer)

Die benötigten Ersatzschöffen für das Jugendschöffengericht Villingen-Schwenningen werden nach Verfügung des Landgerichts Konstanz ausschließlich durch den städtischen Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen, da die Ersatzschöffen wegen einer möglichst kurzfristigen Erreichbarkeit bei Ausfall von Hauptschöffen am Ort des Jugendschöffengerichts – Villingen-Schwenningen ihren Wohnsitz haben sollten.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 Satz 2 JGG). Nach Aufstellung der Vorschlagsliste ist diese im Jugendamt eine Woche öffentlich auszulegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 JGG). Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Frist ist die Vorschlagsliste den Amtsgerichten zu übersenden, die diese dann dem Schöffenwahlausschuss vorlegen, dem

die Entscheidung über die Einsprüche gegen die Vorschlagsliste sowie die Wahl der Schöffen obliegt.

In der Sitzung vom 22.11.2018 hat der Jugendhilfeausschuss des Schwarzwald-Baar-Kreises das Verfahren zur Aufstellung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen ab den Geschäftsjahren 2024 – 2028 wie folgt beschlossen:

- Anfrage bei den Bewerberinnen und Bewerbern, die sich für die vergangene Wahl beworben hatten,
- Anfrage bei den Fraktionen und Verbänden die im Jugendhilfeausschusses vertreten sind
- Anfrage bei den Kooperationspartnern im Landkreis (Mitglieder der Arbeitsgruppe § 78 SGB VIII)
- Anfrage bei Städten und Gemeinden im Landkreis
- Zeitungsannoncen, Aufrufe auf der kreiseigenen Homepage und in sozialen Medien

Die ehemaligen Bewerber, sowie die Fraktionen und Verbände des Jugendhilfeausschusses wurden am 18.01.2023 frühzeitig angeschrieben. Am 19.01.2023 folgten die Anschreiben an die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der freien Jugendhilfeträger. Ab dem 14.02.2023 wurden Presseartikel in lokalen Zeitungen und auf der Homepage des Landratsamtes geschaltet.

Zum Stand der Erstellung der Sitzungsvorlage wurden aus dem Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen 30 Bewerbungen eingereicht.

Im Amtsgerichtsbezirk Villingen-Schwenningen (ohne Stadtbezirk VS) waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage sind 29 Bewerbungen eingegangen.

Damit wurde für beide Amtsgerichtsbezirke die jeweilige Mindestpersonenzahl an Vorschlägen erreicht.

Da die oben genannten Zahlen lediglich die Mindestzahl an Vorschlägen darstellen, können dem Gericht auch alle 59 Personen vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagsliste ist als Anlage beigefügt. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und erfüllen nach Selbstauskunft alle die geforderten Voraussetzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG).

Die noch ausstehenden und bis zum Jugendhilfeausschuss am 15.06.2023 eingehenden Vorschläge werden auf einer aktualisierten Liste als Tischvorlage aufgenommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Wählbarkeit der Personen zu Jugendschöffen wurden bei den Kandidatenvorschlägen beachtet und werden auch bei weiteren eingehenden Vorschlägen geprüft, so dass Hinderungsgründe nicht vorliegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber können unseres Erachtens ohne Bedenken in die vom Jugendhilfeausschuss zu erstellende Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Aufnahme der vorgeschlagenen Personen in die Vorschlagsliste für Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 zu.